jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 SanG Modul 1 – Inhalte

SanG - Sanitätergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Im Modul 1 erfolgt eine theoretische Ausbildung in folgenden Fächern:
    1. 1.Erste Hilfe und erweiterte Erste Hilfe,
    2. 2.Hygiene,
    3. 3.Berufsspezifische Rechtsgrundlagen,
    4. 4.Anatomie und Physiologie,
    5. 5.Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise und zu setzende Maßnahmen,
    6. 6.Notfälle bei verschiedenen Krankheitsbildern und zu setzende Maßnahmen,
    7. 7.Spezielle Notfälle und zu setzende Maßnahmen,
    8. 8.Defibrillation mit halbautomatischen Geräten,
    9. 9.Gerätelehre und Sanitätstechnik,
    10. 10.Rettungswesen,
    11. 11.Katastrophen, Großschadensereignisse, Gefahrgutunfälle,
    12. 12.Angewandte Psychologie und Stressbewältigung,
    13. 13.Praktische Übungen ohne Patientenkontakt.
2. (2)Im Modul 1 ist eine praktische Ausbildung im Rettungs- und Krankentransportsystem in folgenden Fächern zu absolvieren:
    1. 1.Maßnahmen bei Störungen der Vitalfunktionen und Regelkreise,
    2. 2.Maßnahmen bei verschiedenen Krankheitsbildern,
    3. 3.Maßnahmen bei speziellen Notfällen.
3. (3)Der Erfolg in der praktischen Ausbildung ist zu bestätigen.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at